



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-424595/11-SCH

DLH Real Estate Austria GmbH
als Projektwerberin und Antragstellerin
Herrn RA Mag. Wolfgang Schachinger
Hafengasse 16/4-5
1030 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Scheuba
Tel: (+43 732) 77 20-13410
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.04.2024

DLH Real Estate Austria GmbH, Wien;
Vorhaben „Gewerbepark St. Florian“, St. Florian am Inn;
– Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

BESCHEID

Die DLH Real Estate Austria GmbH, DC-Tower 1, Donau-City-Straße 7/27. OG Top A, 1220 Wien, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, als Projektwerber hat mit Schreiben vom 21.12.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Gewerbepark St. Florian“ in St. Florian am Inn einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der DLH Real Estate Austria GmbH, DC-Tower 1, Donau-City-Straße 7/27. OG Top A, 1220 Wien, „Gewerbepark St. Florian“ in St. Florian am Inn ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs 7 und Anhang 1 Z 18 lit a und Z 21 lit c iVm § 3 Abs 1 und 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF.

II. Kostenentscheidung

Die DLH Real Estate Austria GmbH, DC-Tower 1, Donau-City-Straße 7/27. OG Top A, 1220 Wien, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

120,00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die DLH Real Estate Austria GmbH, DC-Tower 1, Donau-City-Straße 7/27. OG Top A, 1220 Wien, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **7,80 Euro** (2 Beilagen á 3,90 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **22,10 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **142,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90250023103254** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I.:

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die DLH Real Estate Austria GmbH, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, hat mit Schreiben vom 21.12.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen sinngemäß den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das geplante Vorhaben „Gewerbepark St. Florian“ eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der DLH Real Estate Austria GmbH am 21.12.2023 vorgelegt:

- Ansuchen um Feststellung des Unterliegens einer UVP-Pflicht des Vorhabens „Gewerbepark St. Florian“ vom 21.12.2023
- Die planliche Darstellung des Projektes
- Verkehrsuntersuchung, erstellt von Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH, inklusive Auflistung der umliegenden Betriebe, vom 13.12.2023

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht.

Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Industrie- oder Gewerbepark“ nach Anhang 1 Z 18 lit a UVP-G 2000 einschlägig ist.

Aus rechtlicher Sicht war hier zu beurteilen, ob eine Kumulation mit anderen Vorhaben, die unter den Tatbestand nach Anhang 1 Z 18 lit a UVP-G 200 fallen sowie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, gegeben ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde St. Florian am Inn als Standortgemeinde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 11.01.2024 und der Bezirkshauptmannschaft Schärading sowie dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich West mit Schreiben vom 29.01.2024 **zur Kenntnis** gebracht. Weiter wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen den Übersichtslageplan des Vorhabens, die Verkehrsuntersuchung zur Erhebung der umliegenden Gewerbeflächen **übermittelt**. Das Schreiben der Behörde enthielt auch rechtliche Ausführungen im Sinne der nunmehrigen Entscheidung.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft
- Stellungnahme der Marktgemeinde St. Florian am Inn
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West
- Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schärading

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt: Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die DLH Real Estate Austria GmbH plant, auf den Gst. Nr. 960/1, 969/20, 1838/1 und 1840, alle KG 48233 St. Florian, St. Florian am Inn, auf einer Fläche von 11,65 ha einen Gewerbepark mit 11 Hallen, 20 LKW-Warteplätzen und 194 PKW-Stellplätzen zu errichten. Die Fläche des Projektes gliedert sich in 54.447 m² verbaute Fläche, 27.051 m² Fahrbahnfläche und 35.056 m² Grünfläche.

Zurzeit befindet sich auf dem Gebiet des geplanten Vorhabens bereits eine versiegelte Fläche von 3.402 m² in Form eines alten Gehöfts.

Im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich zahlreiche Betriebsstätten und Handelsbetriebe.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung:

5.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die DLH Real Estate Austria GmbH, Wien, hat durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Mag. Wolfgang Schachinger einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Feststellungsbescheid über diesen Antrag zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Industrie- oder Gewerbepark gemäß Anhang 1 Z 18 lit a, c und f UVP-G 2000

Nach Anhang 1 Z 18 lit a UVP-G 2000 sind **Industrie- oder Gewerbeparks, die eine Fläche von 25 ha oder mehr in Anspruch nehmen**, UVP-pflichtig. Darüber hinaus können Industrie- oder Gewerbeparks, die in schutzwürdigen Gebieten nach Kategorie A (besonderes Schutzgebiet). oder D (belastetes Gebiet Luft) liegen, bei einer Inanspruchnahme von 10 ha oder mehr gemäß Anhang 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 UVP-pflichtig sein.

Das Vorhaben liegt in **keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A** (besonderes Schutzgebiet) **oder D** (belastetes Gebiet Luft), weshalb der niedrigere Schwellenwert in Anhang 1 Z 18 lit c UVP-G 2000 (10 ha Fläche) nicht einschlägig ist.

Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder früher beantragt wurden.

Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Da das gegenständliche Vorhaben diese Erheblichkeitsschwelle deutlich überschreitet (11,65 ha = 46,6%), war eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben zu prüfen.

Für die Kumulierung ist gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, ob andere gleichartige, bestehende oder genehmigte und in einen räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben vorhanden sind. Da in diesem Fall nur einzelne Gewerbeflächen (Beispielsweise Einzelhandel, Logistik und Gastronomie) im Nahbereich des Vorhabens laut der Auflistung vorhanden sind, jedoch keine Industrie- oder Gewerbeparks im Sinne der Fußnote 3 (*Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*) zum Anhang 1 des UVP-G 2000, geht die Behörde nicht von gleichartigen Vorhaben aus.

Neu zu errichtende Industrie- oder Gewerbeparks, die eine unversiegelte Fläche von mehr als 10 ha in Anspruch nehmen, sind nach Anhang 1 Z 18 lit f UVP-G einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Das gegenständliche Vorhaben sieht vor, 54.447 m² als verbaute Fläche (wobei 3.402 m² bereits verbaut sind) und 27.051 m² als Fahrbahnfläche in Anspruch zu nehmen. Der Schwellenwert von 10 ha wird hier mit der Inanspruchnahme von rund 7,81 ha unversiegelter Fläche nicht erreicht. Beim Tatbestand des Anhang 1 Z 18 lit f UVP-G 2000 ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden, daher ist keine Kumulierung bei Überschreitung von 25% des Schwellenwertes zu überprüfen.

5.3. Tatbestand Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen wird gemäß Anhang 1 Z 21 lit c UVP-G 2000

Nach Anhang 1 Z 21 lit c UVP-G 2000 ist die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen wird, UVP-pflichtig. Das Vorhaben beinhaltet Parkplätze für Mitarbeiter und Lieferanten. Diese setzen sich aus 194 PKW-Stellplätzen und 20 LKW-Warteplätzen zusammen. Insgesamt wird eine Fläche von 5.222,76 m² für die Parkplatzflächen und 2.037,73 m² für die Fahrwege zu den Parkplätzen

asphaltiert. Dies entspricht einer Gesamtfläche von 7.260,49 m², also rund 0,73 ha. Damit liegt die Inanspruchnahme unter dem Schwellenwert von 1 ha. Beim Tatbestand des Anhang 1 Z 21 lit c UVP-G 2000 ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden, daher ist keine Kumulierung bei Überschreitung von 25% des Schwellenwertes zu überprüfen.

5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 11.01.2024, AUWR-2023-424595/2-SCH, wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde St. Florian am Inn als Standortgemeinde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 29.01.2024, AUWR-2023-424595/6-SCH, wurde der Antrag dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich West und der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Kenntnis gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen die Verkehrsuntersuchung des Antragstellers sowie die planliche Darstellung des Projektes übermittelt.

Daraufhin ist am 15.01.2024 die Stellungnahme der **Umweltanwaltschaft Oberösterreich** eingelangt, in welcher im Wesentlichen folgendes dargestellt wird:

„nach Ansicht der Oö.Umweltanwaltschaft [ist] für das gegenständliche Vorhaben „Gewerbepark St. Florian“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken [...]. Ausführungsdetails hinsichtlich Gebäude- und Grünraumgestaltung sowie die Erstellung eines ganzheitlichen Beleuchtungskonzeptes sind in den noch anstehenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vor- bzw. festzulegen.“

Am 22.01.2024 ist die Stellungnahme der **Marktgemeinde St. Florian am Inn** eingelangt, welche im Wesentlichen folgendes darstellt:

„Seitens der Marktgemeinde St. Florian am Inn wird mitgeteilt, dass aufgrund der Projektunterlagen und der betrieblichen Entwicklung im angrenzenden Gewerbegebiet Haid ein UVP Verfahren nicht notwendig erscheint.“

Am 01.02.2024 ist die Stellungnahme des **Arbeitsinspektorates Oberösterreich West** eingelangt, in welcher im Wesentlichen folgendes dargestellt wird:

„Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes und mitwirkende Behörde wird das Ergebnis zur Kenntnis genommen.“

Die **Bezirkshauptmannschaft Schärding** hat am 14.02.2024 eine Stellungnahme abgegeben, welche im Wesentlichen folgendes darstellt:

„Seitens der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Gewerbe- und Baubehörde (Oö. Bau-Übertragungsverordnung) wird das Schreiben vom 29.1.2024, AUWR-2023-424595/6-SCH, (i. V.m. e-mail vom 9.2.2024) zur Kenntnis genommen.“

5.5. Ergebnis

Für das Vorhaben waren die oben angeführten Tatbestände (Z 18 lit a, Z 18 lit f, Z 21 lit c) des Anhang 1 des UVP-G 2000 relevant. Die Prüfung der Tatbestände hat ergeben, dass bei keinem Tatbestand eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, da die in den Tatbeständen jeweils vorgesehenen Schwellenwerte per se nicht erreicht werden. Bei den Tatbeständen Z 18 lit f und Z 21 lit c des Anhang 1 UVP-G 2000 ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G nicht anzuwenden, es entfällt daher die Einzelfallprüfung aus diesem Grund. Beim Tatbestand der Z 18 lit a wird zwar die Bagatellschwelle von 25% erreicht, war aber mangels gleichartiger Vorhaben im räumlichen Zusammenhang keine Kumulierung zu prüfen, weshalb auch hier keine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß dem UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter

Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Alexander Scheuba

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.